




MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEERTES  
ÖSTERREICH

bmlfuw.gv.at

## SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2015

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>5</b>
1.1	<i>Geltungsbereich .....</i>	5
1.2	<i>Rechtsgrundlagen .....</i>	5
1.3	<i>Ziele .....</i>	7
1.4	<i>Förderungswerber .....</i>	8
1.5	<i>Definitionen .....</i>	8
1.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....</i>	12
1.7	<i>Einhaltung von Verpflichtungen .....</i>	15
1.8	<i>Laufende Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen.....</i>	19
1.9	<i>Art und Ausmaß der Förderung .....</i>	19
1.10	<i>Abwicklung .....</i>	21
1.11	<i>Kontrolle und Prüfungen .....</i>	25
1.12	<i>Rückzahlung, Einbehalt .....</i>	27
1.13	<i>Datenverwendung .....</i>	30
1.14	<i>Berichte.....</i>	31
1.15	<i>Sonstige relevante Bestimmungen.....</i>	31
1.16	<i>Gerichtsstand.....</i>	32
1.17	<i>Anwendbarkeit .....</i>	32
<b>2</b>	<b>MASSNAHMENTEIL .....</b>	<b>33</b>
2.1	<i>Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (1) .....</i>	33
2.2	<i>Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2).....</i>	36
2.3	<i>Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide (3).....</i>	37
2.4	<i>Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (4).....</i>	38
2.5	<i>Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (5).....</i>	39
2.6	<i>Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (6).....</i>	42
2.7	<i>Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (7) .....</i>	44
2.8	<i>Mulch und Direktsaat (inkl. Strip-Till) (8).....</i>	46
2.9	<i>Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle (9) .....</i>	47
2.10	<i>Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen (10) .....</i>	49
2.11	<i>Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (11) .....</i>	52
2.12	<i>Silageverzicht (12).....</i>	53
2.13	<i>Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13).....</i>	54
2.14	<i>Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14) .....</i>	55
2.15	<i>Alpung und Behirtung (15) .....</i>	56
2.16	<i>Vorbeugender Grundwasserschutz (16).....</i>	58
2.17	<i>Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (17) .....</i>	61
2.18	<i>Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (18) .....</i>	62
2.19	<i>Naturschutz (19) .....</i>	63
2.20	<i>Biologische Wirtschaftsweise (20).....</i>	65
2.21	<i>Tierschutz – Weide (21) .....</i>	68
2.22	<i>Natura 2000 – Landwirtschaft (22) .....</i>	69

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## Präambel

- 1 Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt und Klimamaßnahmen), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Dies da viele Betriebe in Österreich an Maßnahmen aus allen oder zumindest zwei Artikeln teilnehmen und viele Regelungen für mehrere Maßnahmen angewendet werden können. Durch diese Vorgangsweise sind einheitliche Vorgaben sichergestellt und es ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten in der Abwicklung.
- 2 Durch die Abgeltung von im öffentlichen Interesse gelegenen Leistungen über staatliche Ausgleichszahlungen wird zum einen auf den Erhalt der Bewirtschaftung von Flächen in Ungunstlagen bzw. zum anderen auf eine angepasste Bewirtschaftung von Agrarflächen abgezielt. Die Maßnahmen werden als Ergänzung zu gesetzlichen Anforderungen auf freiwilliger Basis angeboten und erhöhen die österreichische Umweltqualität.
- 3 Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der Biolandbau und Tierschutzmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung von Umweltzielen in der österreichischen und auch in der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Die Maßnahmen zielen auf den Erhalt oder die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung von Lebensräumen, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer sowie auf einen Beitrag zum Klimaschutz ab.
- 4 Der Zielrahmen des österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) ergibt sich aus verschiedensten Rechtsmaterien, u. a. aus den Europa 2020-Zielen, aus den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39, Absatz 1 AEUV, aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („ESI-Fonds“-VO) und der davon abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung, aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie aus dem Landwirtschaftsgesetz 1992 und nationalen Umwelt- bzw. Naturschutzgesetzen. Verschiedenste Strategien (z. B. Nachhaltigkeitsstrategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.
- 5 Aus dem obig genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 definierte Schwerpunktbereiche, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand der definierten Prioritäten und Schwerpunktbereiche Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 4 des Programms LE 14-20).. Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren – letztere beruhend auf den Vorgaben des Anhangs IV gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014 - und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen anhand einer Ex-ante-Analyse sind im Programm LE 14-20 dargestellt. Die Programmearbeitung wurde von einer ex ante-Evaluierung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung zwischen den Programmverantwortlichen und den Evaluatoren gekennzeichnet war (vgl. Kapitel 3 des Programms LE 14-20)..
- 6 Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.
- 7 Für AUKM gilt, dass die Förderung nur für Verpflichtungen gewährt wird, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die im Programm festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 8 Bei der Berechnung der Zahlungen wird jener Betrag abgezogen, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt. Leistungsüberschneidungen bei verschiedenen Maßnahmenkombinationen werden durch die Kalkulation bzw. durch eine Definition von zulässigen Maßnahmenkombinationen verhindert.

Die Erhöhung der Prämienobergrenzen pro ha ist in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen und erfolgt im ÖPUL insbesondere um wertvolle Habitats durch angepasste und oftmals sehr aufwändige Pflegeauflagen zu erhalten und eine hohe Biodiversitätswirkung zu erreichen.

- 9 Basierend auf den Vorgaben der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind (vgl. Kapitel 9 und 11 des Programms LE 14-20).

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Dieser Rahmen erlaubt eine äußerst feingliedrige Evaluierung.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

# 1 ALLGEMEINER TEIL

## 1.1 Geltungsbereich

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015) wird in Österreich gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 angeboten. Die Sonderrichtlinie umfasst Bestimmungen gemäß Artikel 28 (Agrarumwelt und Klima) sowie auch gemäß Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der genannten Verordnung.

Basis für die Bestimmungen der Sonderrichtlinie bildet das von der Europäischen Kommission genehmigte Programm LE 14-20<sup>1</sup>.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und die für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme am ÖPUL 2015 und für den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.

Die Sonderrichtlinie bezieht sich unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse auf den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2020. Davon abweichend beginnt bei ausgewählten Begrünungsvarianten bei den Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“, entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Maßnahme die Verpflichtung schon im Kalenderjahr 2014(frühestens jedoch ab 20.08.2014).

Die Sonderrichtlinie samt all ihren Anhängen bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber auf Grund eines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Angebotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den im ersten Absatz genannten Zeitraum.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
4. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

<sup>1</sup> Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission, C (2014) 9784 vom 12.12.2014, Programm veröffentlicht unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
5. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
  6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S. 48;
  7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
  8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
  9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
  10. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608;
  11. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 181 vom 20.06.2014, S 1;
  12. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1;
  13. Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1;
  14. Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010 S. 7;
  15. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7;
  16. Verordnung über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, kundgemacht am 4. Mai 2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 87;
  17. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1;
  18. Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

19. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
20. Verordnung mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung)
21. Verordnung über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), BGBl. II Nr. 368/2014

### 1.3 Ziele

Ausgehend von den identifizierten Trends in der Österreichischen Landbewirtschaftung – Nutzungsaufgabe und Nutzungsintensivierung – werden die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu folgenden Zielsetzungen bzw. Bedarfen beitragen:

Priorität	Schwerpunktbereich
Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	1A) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten  1C) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und –modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und –orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften  4B) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln  4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	5D) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen  5E) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und – Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit positive Beiträge zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen und zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und der österreichischen Kulturlandschaft ergeben.

Die Ziele der einzelnen Maßnahmen sind in Kapitel 2 für jede einzelne Maßnahme näher dargestellt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 1.4 Förderungswerber

### 1.4.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- 4 deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen<sup>2</sup>) sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt.

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in § 2 der Direktzahlungs- Verordnung 2015 festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015 („Aktiver Betriebsinhaber“) erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe von Betrieben, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

### 1.4.2 Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

1.4.2.1 Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen.

1.4.2.2 Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

1.4.2.3 Für folgende Maßnahmen ist eine Betriebsstätte in Österreich erforderlich:

- 1 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (5)
- 2 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (9)
- 3 Silageverzicht (12)
- 4 Vorbeugender Grundwasserschutz (16)
- 5 Tierschutz - Weide (21)

## 1.5 Definitionen

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind folgende Definitionen maßgebend:

### 1.5.1 Betrieb

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller von einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

<sup>2</sup> Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Vereinigung



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 1.5.2 Maßnahmen

Als Maßnahme im Sinne der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden Maßnahmen gemäß Artikel 28, 29, 30 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und die jeweiligen im Programm LE 14-20 zu diesen Maßnahmen beschriebenen Vorhabensarten bezeichnet.

## 1.5.3 Flächen

### 1.5.3.1 Allgemein

Für eine Förderung kommen – bei Erfüllung der weiteren im allgemeinen Teil der Sonderrichtlinie normierten Voraussetzungen und soweit im Maßnahmenteil nicht Abweichendes bestimmt wird – jene in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Betracht, die als

- 1 Ackerflächen
- 2 Dauergrünland und Dauerweideland,
- 3 Dauer-/Spezialkulturen oder als
- 4 Almfutterflächen

gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß § 20 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung, genutzt werden und auf denen die relevanten Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Direktzahlungs-Verordnung 2015 sowie darüber hinausgehende in dieser Sonderrichtlinie festgelegte Mindesttätigkeiten eingehalten werden.

Darüber hinaus können Flächen einbezogen werden, die nicht landwirtschaftliche Flächen im Sinne der obig genannten Bestimmungen sind, wenn diese als

- 5 Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Gewächshaus oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen), nur in der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ (13) oder als
- 6 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (wenn die Kriterien gemäß den Punkten 1 bis 3 nicht erfüllt werden)

bewirtschaftet werden.

Flächen, die als GLÖZ und CC Landschaftselemente gemäß § 15 der Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind, werden nicht als ÖPUL relevante Flächen bzw. auch nicht für die Prämienberechnung zur Abgeltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung von Landschaftselementen angerechnet.

### 1.5.3.2 Ackerflächen (Nutzungsart Acker „A“)

„Ackerflächen“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;

Definitionen:

- 1 Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.
- 2 Als Getreide im Sinne dieser Sonderrichtlinie gelten:  
Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen
- 3 Nicht als Getreide im Sinne dieser Sonderrichtlinie gelten  
Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras
- 4 Als Ackerfutterkulturen im Sinne dieser Sonderrichtlinie gelten:  
Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter
- 5 Als „erosionsgefährdete Kulturen“ im Sinne dieser Sonderrichtlinie gelten Kulturen, die aufgrund ihrer Kulturartenführung bzw. aufgrund großer Reihenabstände von Bodenabtrag durch Wassererosion gefährdet sind. (z. B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Hirse, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte sowie

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Erdbeeren). Nicht als erosionsgefährdet gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen.

#### 1.5.3.3 Dauer-/Spezialkulturflächen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)

„Dauer-/Spezialkulturflächen“ sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauer-/Spezialkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet);

Definitionen:

- 1 „Reb- und Baumschulen“ sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- 2 „Weinflächen“ (Nutzungsart WI und WT) sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z. B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen) und Flächen, die der Bodengesundung dienen.
- 3 „Weinterrassen“ (Nutzungsart WT) sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen;
- 4 Obstflächen sind Flächen mit den Kulturen
  - a. Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel;
  - b. Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche;

wenn sie nach einem regelmäßigen System angelegt sind (max. Reihenabstand 10m, ausgenommen Kulturen bei denen ein größerer Abstand Standard ist wie z.B. Walnussanlagen) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.
- 5 Hopfen;
- 6 Energieholzflächen („Niederwald mit Kurzumtrieb“) sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb;
- 7 Die unter -1 bis -6 angegebenen Flächen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende von maximal 10 Meter beinhalten.

#### 1.5.3.4 Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)

„Dauergrünland und Dauerweideland“ sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Definitionen:

- 1 „Einmähdige Wiesen“ sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.
- 2 „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- 3 „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat.
- 4 Als „Dauerweide“ werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd oder Häckseln des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen hat. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.
  - 5 Die „Hutweide“ ist ein minderertragsfähiges, beweidetes Dauergrünland (in der Regel ohne Pflegeschnitt), auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.
  - 6 „Bergmäher“ sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.
  - 7 „Streuobstflächen“ sind Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
  - 8 Bei „Streuwiesen“ handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

Weidenutzungen ab 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

#### 1.5.3.5 Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)

„Almfutterflächen“ sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

#### 1.5.3.6 Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Nutzungsart „GA“)

„Flächen im geschützten Anbau“ sind Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel, in denen die Pflanzen in Substrat oder Topfkulturen kultiviert werden. Flächen im geschützten Anbau in natürlichem Boden sind Acker im Sinne dieser Sonderrichtlinie.

#### 1.5.3.7 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen

„20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen“ sind Stilllegungen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind und z. T. auf Grund der bestehenden Auflagen nicht mehr Acker, Dauergrünland oder Dauer-/Spezialkulturflächen sind.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

#### 1.5.3.8 Sonstige Flächen

„Sonstige Flächen“ sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z. B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

## 1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

### 1.6.1 Förderfähigkeit von Flächen

1.6.1.1 Förderfähig sind nur Flächen gemäß Punkt 1.5.3 für die die in Punkt 1.6.5.1, 1.6.5.2 und 1.6.5.3 festgelegten Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden

#### Ausnahmen:

- a. „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1)
- b. stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (19) oder weitergeführte 20-jährige Stilllegungen
- c. Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (20) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2)
- d. stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17) und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18)

1.6.1.2 Für folgende Flächen wird jedenfalls keine Prämie gewährt:

- 1 Energieholz- sowie Reb- und Baumschulflächen
- 2 Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. sonstige Flächen)
- 3 Flächen, die im Mehrfachantrag Flächen nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben wurden oder falsch identifiziert sind.
- 4 Flächen in Nationalparks, ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15) und in der Maßnahme Natura 2000 – Landwirtschaft (22) oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind.

### 1.6.2 Großvieheinheiten (GVE)

1.6.2.1 Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha bzw. RGVE/ha) sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang C zugrunde zu legen. Der Tierbestand wird

- 1 für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli aus der Rinderdatenbank,
- 2 bei allen anderen Tierkategorien aus den Angaben der Stichtagstierliste des Mehrfachantrages-Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres errechnet.

1.6.2.2 Bei im Jahresverlauf schwankenden Tierbeständen hat der Förderungswerber zusätzlich zur Stichtagstierliste (mit Stichtag 01.04.) eine Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres abzugeben. In diesem Fall ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen.

### 1.6.3 Mindestgröße des Betriebes

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens folgende Flächen bewirtschaften, damit ein Vertrag zu Stande kommt und eine Förderung gewährt wird (maßgeblich ist die im Mehrfachantrag-Flächen beantragte Fläche):

- 1 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A und GA) oder
- 2 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturf Flächen oder

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 3 2,00 ha Flächen nach Punkt 1.5.3 (ohne Almfutterflächen) oder
- 4 3,00 ha ausschließlich Almfutterfläche.

Die Regelung zur Betriebsmindestgröße gilt nicht für die Weiterführung von K20-Flächen gemäß 1.8., die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau (6)“ und die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (8)“.

## 1.6.4 Verpflichtungs- und Vertragszeitraum

1.6.4.1 Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Maßnahmen 1 bis 20 (Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) beträgt mindestens 5 Jahre. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr.

Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsdauer sind für folgende Maßnahmen festgelegt:

- 1 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6): Begrünungszeitraum
- 2 Winterbegrünung Hopfen und Winterbegrünung Wein (Variante A) in der Maßnahme „Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen“ (10): Begrünungszeitraum

Der Begrünungszeitraum ist der Zeitraum zwischen der spätesten Anlage und dem frühesten Umbruch der Kultur, wobei die spezifischen Vorgaben gemäß Maßnahmenteil einzuhalten sind.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsaufgaben (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungs- und Vertragsdauer
01.01.2015	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2016	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

1.6.4.2 Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Maßnahmen „Tierschutz-Weide“ (21) und „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (22) beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr.

## 1.6.5 Mindestbewirtschaftungskriterien

Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen und in die Maßnahmen eingebrachten Flächen zu erfüllen, sofern in der Maßnahmenbeschreibung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind:

1.6.5.1 Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- 1 ordnungsgemäßer Anbau und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes.

1.6.5.2 Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen):

- 1 ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

1.6.5.3 Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- 1 jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- 2 jährliche vollflächige Beweidung
- 3 auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

1.6.5.4 Auf aus der Produktion genommenen Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen:

- 1 -gepflegte (mindestens 1-mal pro Jahr zumindest gehäckselte) Gründecke.

## 1.6.6 Grünlandwerdung bei Ackerflächen

In Ergänzung zu Punkt 1.5.3.4 bzw. Artikel 4 Absatz 1 lit. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt, dass Ackerflächen, die als

- 1 „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1)
- 2 Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (19) oder weitergeführte 20-jährige Stilllegungen
- 3 Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (20) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2)
- 4 Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17) und der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18)

mehr als 5 Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge sind (z.B. Wiesennutzung auf Acker im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (19)), Ackerland bleiben.

## 1.6.7 Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)

Flächen der Lebensraumtypen 6170, 7230, 6260, 1530, 2340, 6210, 6230, 6410, 6520, 5130, 6240, 6250, 6130, 6440, 6510 (z. B. „Alpine und subalpine Kalkrasen“, „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“, „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ oder „Kalkreiche Niedermoore“) müssen jährlich mindestens einmal genutzt, dürfen jedoch max. zweimal gemäht werden. Eine Beweidung ist nur in jenem Ausmaß zulässig, das den Ansprüchen der angeführten Lebensraumtypen entspricht. Diese Verpflichtung gilt nur für Flächen, die durch die zuständigen Landesdienststellen gemeldet und im GIS der Zahlstelle AMA als solche eingezeichnet sind.

## 1.6.8 Einschlägige Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

1.6.8.1 Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln (Maßnahmen 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18 und 20)

- 1 Stickstoffdüngung: Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gemäß der Richtlinie 91/676/EWG<sup>3</sup> und der Umsetzung im Aktionsprogramm Nitrat<sup>4</sup>, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll.
- 2 Phosphordüngung: Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit sind zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt

<sup>3</sup> Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L Nr. 375 vom 31.12.1991 S. 1

<sup>4</sup> Verordnung über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, kundgemacht am 4. Mai 2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 87

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> sind zu dokumentieren und zu begründen und nur mit Bedarfsbeleg durch Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) zulässig.

1.6.8.2 Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Maßnahmen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20):

- 1 Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG und der Umsetzung in den Aktionsplänen der Bundesländer
- 2 die ausschließliche Verwendung von amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen),
- 3 die sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen, kein Zutritt für Unbefugte),
- 4 die persönliche Eignung (Sachkundigkeit) des beruflichen Anwenders durch Nachweis einer Bescheinigung einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz,
- 5 die wiederkehrende Kontrolle der bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Nachweis durch Bescheinigung)
- 6 Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern
- 7 die Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps

## 1.7 Einhaltung von Verpflichtungen

### 1.7.1 Mehrjährige Verpflichtungsinhalte in den Maßnahmen 1 bis 20

1.7.1.1 Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Bei Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums sind sämtliche im Verpflichtungszeitraum für die betroffenen Flächen und Tiere bereits gewährten Förderungsbeträge zurückzuerstatten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

1.7.1.2 Wird ein Teil oder die Gesamtheit der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt diesfalls dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und haften Vor- und Nachfolgebewirtschafter solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags.

Wird die Verpflichtung nicht übernommen hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

1.7.1.3 Wird der Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt diesfalls dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und haften Vor- und Nachfolgebewirtschafter solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Wird die Verpflichtung nicht übernommen und der ursprüngliche Betrieb aufgegeben, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

1.7.1.4 Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen infolge der Aufgabe oder Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:

- 1 jährlich bis zu 5% (Ausgangsbasis ist dabei das jeweilige Vorjahr) ,
- 2 jedoch höchstens 5 ha pro Jahr,
- 3 in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der % Obergrenze) 0,5 ha pro Jahr.

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten mit der Verpflichtung belegten Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Jedenfalls zulässig ist eine

- 1 Umwandlung von Acker- bzw. Dauer-/Spezialkulturflächen in Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“).
- 2 Umwandlung von Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“) in Almfutterfläche und Teilnahme dieser Fläche an der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15)

1.7.1.5 Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist im Rahmen folgender Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig:

- 1 Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen (10),
- 2 Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (11)

Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen.

1.7.1.6 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes

In den Maßnahmen

- 1 „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1),
- 2 „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2),
- 3 „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7),
- 4 „Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen“ (10),
- 5 „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Wein / Hopfen“ (11),
- 6 „Silageverzicht“ auf Grünland (12),
- 7 „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ (14),
- 8 „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17),
- 9 „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18),
- 10 „Naturschutz“ (19)
- 11 „Biologische Wirtschaftsweise“ (20),

sind Flächenzugänge folgendermaßen prämienefähig:

- 1 2016 zur Gänze
- 2 2017 bis 2019 im Ausmaß von insgesamt 50 % auf Basis des Jahres 2016, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist
- 3 2020 hinzugekommene Flächen sind nicht prämienefähig.

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.

1.7.1.7 Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen bzw. Tiere in folgenden Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:

- 1 „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“ (3)
- 2 „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,“ (4)
- 3 „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (5)
- 4 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6)



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 5 „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ (8)
- 6 „Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle,“ (9)
- 7 „Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahmen Silageverzicht“ (12)
- 8 „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ (13)
- 9 „Alpung und Behirtung“ (15)
- 10 „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (16)

1.7.1.8 Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Herbstantrages, jedoch spätestens bis zum Ende der Frist für die Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen (bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Almauftriebsliste) im Übernahmejahr von einem anderen, bisher nicht an der Maßnahme teilnehmenden Bewirtschafter für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % der übernommenen Fläche führt. Hierzu sind die Abgabe des Maßnahmenübernahmeformulars und eine Genehmigung durch die AMA erforderlich.

## 1.7.2 Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum

1.7.2.1 Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2019 mit Herbstantrag des jeweiligen Vorjahres eine beantragte Maßnahme in eine bestimmte andere, höherwertige Maßnahme umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit der ursprünglich eingegangenen Verpflichtungsdauer einzuhalten.

Die Maßnahmen, in die einzelflächenbezogen gewechselt werden kann, sind im Anhang A der Sonderrichtlinie aufgelistet.

1.7.2.2 Ein gemäß Pkt. 1.7.2.1 beantragter Maßnahmenwechsel kann bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

## 1.7.3 Besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

1.7.3.1 Höhere Gewalt:

Bei Anerkennung als Fälle höherer Gewalt oder als außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die AMA, die die Förderungswerberin oder den Förderungswerber an der Einhaltung der Verpflichtung hindern, ist eine Prämienvergütung nur unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zulässig.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die schriftliche Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hierzu in der Lage war, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

1.7.3.2 Probleme bei Tierbeständen aufgrund natürlicher Umstände:

Gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kann die AMA den Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht verantwortlich gemacht werden kann, anerkennen. Die Auswirkungen auf den Tierbestand des Antragstellers führen in diesem Fall zu keinen Kürzungen.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die schriftliche Meldung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung der Reduktion der Anzahl der Tiere erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 1.7.3.3 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,
- 1 auf die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber keinen Einfluss hat und
  - 2 die nicht auf Antrag oder Initiative der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers eintreten (z. B. veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung) und
  - 3 welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen,
- kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn
- 1 die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
  - 2 die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags – Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.

- 1.7.3.4 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,
- 1 auf die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf Antrag oder Initiative der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers eintreten und
  - 2 welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern (z. B. Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstausche oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse, Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Mure und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung, verordnete phytosanitäre Maßnahmen, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung),
- kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn
- 1 die verändernden Umstände der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
  - 2 die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt.

Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z.B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.

- 1.7.3.5 In Ergänzung zu den Regelungen in Punkt 1.7.3.4 können bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf Antrag oder Initiative eintreten (insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren) vom BMLFUW spezielle Festlegungen mit allgemeiner Wirkung getroffen werden.

- 1.7.3.6 In besonders berücksichtigungswürdigen und von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachgewiesenen Umständen kann die Zahlstelle AMA vorgesehene Fristen - ausgenommen Antragsfristen - zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen verlängern.

- 1.7.3.7 Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von vom BMLFUW genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke gilt:
- 1 die schriftliche Genehmigung des Versuches ist am Betrieb verfügbar zu halten und
  - 2 die Art der Versuche, das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf welchen Versuche stattfinden, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und
  - 3 diese Flächen sind bereits im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen als Versuchsflächen auszuweisen.

Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 1.7.4 Überprüfungsklausel nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

1.7.4.1 Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens (z.B. wesentliche Verschärfung der Unionsvorgaben für die Biologische Landwirtschaft), die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut dieser Sonderrichtlinie erfordern, steht es der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

1.7.4.2 In diesen Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

## 1.8 Laufende Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen (K20) können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den in dieser Sonderrichtlinie geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden (Umwandlung der Verpflichtung). In jedem Fall ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge – Flächen zu beantragen. Flächen mit laufenden Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen können bis Herbstantrag 2018 in die Maßnahme „Naturschutz“ (19) umgewandelt werden. Flächen mit laufenden K20-Verpflichtungen sind auf der Einzelfläche mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar.

## 1.9 Art und Ausmaß der Förderung

### 1.9.1 Art

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

### 1.9.2 Ausmaß

1.9.2.1 Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme wird im Maßnahmenteil geregelt.

1.9.2.2 Soweit im Maßnahmenteil die Prämie selbst oder die Prämienhöhe davon abhängig gemacht wird, dass der Betrieb tierhaltend ist, gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen) als Tierhalter, soweit im Maßnahmenteil nicht anders bestimmt ist.

1.9.2.3 Obergrenzen für Flächenzahlungen:

Die Prämienobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden gemäß Art. 28 und 29 entsprechend der gegebenen Möglichkeit angepasst und wie folgt festgelegt (Summe der Zahlungen aus den Artikeln 28 und 29):

Fläche		Euro/ha
Acker	bei Teilnahme an Maßnahme Naturschutz (19)*	700
	in allen anderen Fällen	600
Grünland	bei Teilnahme an Maßnahme Naturschutz (19)*	900
	bei Teilnahme an Maßnahme Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14)	800
	in allen anderen Fällen	600
Dauer-/Spezialkulturen	inkl. Flächen in geschütztem Anbau	1.400

\* Im Falle einer Teilnahme an 20-jährigen Verpflichtungen im Rahmen einer naturschutzfachlichen Projektbestätigung wird die Prämienobergrenze mit 900 Euro/ha festgelegt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Im Falle der Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Obergrenzen.

Im Rahmen der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ (22) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegte Obergrenze auf 270 Euro/ha erhöht.

#### 1.9.2.4 Abhängigkeit zur Betriebsgröße:

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert („moduliert“). Almfutterflächen in der Maßnahme Alpung und Behirtung werden in der Berechnung getrennt betrachtet. Die Auszahlung beträgt

- 1 bis zum 100. ha: 100 % der Prämie
- 2 über dem 100. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie
- 3 über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie
- 4 über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie

### 1.9.3 Finanzierung

1.9.3.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

1.9.3.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des Programms LE 14-20 herangezogen

### 1.9.4 Maßnahmenkombinationen

#### 1.9.4.1 Kombination von Maßnahmen

Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie teilzunehmen und Prämien gewährt zu erhalten, sind im Anhang B festgelegt. Die in der Tabelle dargestellten Kombinationen beziehen sich auf die Kumulation von Prämien auf der einzelnen Fläche. Unbeschadet davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen.

1.9.4.2 Abgrenzung zur Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 43 Abs. 2, lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Ökologische Vorrangflächen)

Werden im Rahmen der Sonderrichtlinie angelegte Flächen gleichzeitig zur Erfüllung der Auflagen zur Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 43 Abs. 2, lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verwendet, so erfolgt auf diesen Flächen keine Prämiengewährung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie.

Dies betrifft insbesondere folgende Flächen:

- 1 Flächen mit angelegten Begrünungsmischungen im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht“ (6)
- 2 Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17)
- 3 Flächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18)
- 4 Flächen im Rahmen der Weiterführung 20jähriger Stilllegungen

#### 1.9.4.3 Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 – Landwirtschaft“ (22).

## **1.10 Abwicklung**

### **1.10.1 Verwaltungsbehörde**

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

### **1.10.2 Zahlstelle**

1.10.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie betraut. Dies umfasst insbesondere:

- 1 Entgegennahme der Anträge
- 2 Überprüfung der Anträge
- 3 Entscheidung über die Anträge
- 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie
- 5 Auszahlung und Verbuchung der Förderungsbeträge
- 6 Rückforderung der Förderungsbeträge.

1.10.2.2 Die Agrarmarkt Austria nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

### **1.10.3 Beauftragte Stellen**

1.10.3.1 Beauftragte Stellen des BMLFUW

Aufgrund dieser Sonderrichtlinie werden folgende Stellen mit Aufgaben betraut:

- 1 Der Landeshauptmann in Bezug auf die Feststellung einer naturschutzfachlichen Wertigkeit und die Vergabe von Projektauflagen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (19) und Weiterführung laufender Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen sowie Ausstellung einer Projektbestätigung. Weitere Bestimmungen sind Kapitel 2.19 zu entnehmen
- 2 Der Landeshauptmann der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien in Bezug auf die Nennung von geeigneten Beratungsstellen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (16).

Die beauftragten Stellen führen diese Aufgaben unter der Koordination der AMA aus und haben dieser die für die Abwicklung erforderlichen Daten in den von der AMA vorgegebenen Formaten zu übermitteln.

1.10.3.2 Beauftragte Stellen der Zahlstelle

Die AMA kann im Bedarfsfall Aufgaben an geeignete Rechtsträger auslagern. Im Falle einer Auslagerung von Aufgaben sind klare Regelungen zu treffen. Eine Auslagerung der Zahlstellenfunktionen Vor-Ort-Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung ist nicht möglich.

### **1.10.4 Abgrenzung übertragener Aufgaben zu Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich beauftragter Stellen**

1.10.4.1 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung über ausdrücklichen Auftrag der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers erfolgt und durch Vermerk bestätigt ist.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Inhaltliche oder formale Anleitungen durch die beauftragte Stelle, die über die übertragenen Aufgaben hinausgehen, erfolgen in deren eigenem Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

#### 1.10.5 **INVEKOS**

Die Abwicklung der Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

#### 1.10.6 **Anträge**

1.10.6.1 Die Anträge gemäß Punkt 1.10.6.6 und 1.10.6.8 sind gemäß § 3 der horizontalen GAP-Verordnung bei der AMA mittels Online-Antrag einzureichen. Anträge im Rahmen des Herbstantrags 2014 können noch in Papierform eingereicht werden.

Förderungswerberin oder Förderungswerber, die nicht in der Lage sind, ihre Anträge unmittelbar selbst online direkt bei der AMA einzureichen, können sich der Landwirtschaftskammern bedienen. Die Landwirtschaftskammern handeln in diesem Fall ausschließlich für den Antragsteller und nicht für den Bund.

1.10.6.2 Diese dem Antrag zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die AMA zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.10.6.3 Mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes der im Herbstantrag beantragten Maßnahmen ist der Förderungswerber an die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen gebunden und hat Kontrollen zuzulassen.

1.10.6.4 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

- 1 die zutreffenden Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht bekannt oder nicht verständlich gewesen seien oder
- 2 die von ihr oder ihm unterzeichneten Angaben ihr oder ihm nicht zurechenbar seien.

Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.10.6.5 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass sie oder er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der sie oder ihn treffenden Rechte und Pflichten, die aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, sowie zusätzlicher Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der AMA, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen und der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.10.6.6 Herbstantrag und Mehrfachantrag – Flächen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat zur Begründung der Verpflichtung im Herbst vor dem ersten Verpflichtungsjahr einen Antrag zu stellen, in dem er insbesondere die Maßnahmen, an welchen sie oder er teilnehmen will, bezeichnet

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

(Herbstantrag). Nur für das Jahr 2015 ist für die Maßnahme „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (22) kein Herbstantrag erforderlich, die Beantragung erfolgt über den Mehrfachantrag 2015.

Der Herbstantrag ist durch detaillierte Ausführung und Festlegung insbesondere hinsichtlich der Lage und des Ausmaßes der Flächen des Betriebes und des Tierbestandes im Rahmen des im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres zu stellenden weiteren Antrages (Mehrfachantrag - Flächen; zeitgerecht abgegeben) zu ergänzen und spezifizieren. Dieser Mehrfachantrag - Flächen gilt gleichzeitig als Zahlungsantrag für das 1. Jahr der Verpflichtung.

Der Abschluss eines Fördervertrages erfordert in jedem Fall beide Anträge, ausgenommen bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (06) und „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“(08). Im Herbstantrag sind bereits die für die jeweilige Begrünungsmaßnahme maßgeblichen Flächen zum Stichtag 01.10. des laufenden Jahres auszuweisen.

Späteste Abgabefristen für den Herbstantrag:

- 1 15.10. für „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ (6),
- 2 15.12. für alle übrigen Maßnahmen.

Nachfristen bestehen nicht.

1.10.6.7 In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der jährliche Mehrfachantrag – Flächen als Zahlungsantrag für das laufende Jahr im Rahmen der bestehenden Verpflichtung.

Bei den Maßnahmen

- „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“(6)
- „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“(8)

gilt der Herbstantrag als Zahlungsantrag.

Wird in einem Verpflichtungsjahr (nach dem ersten Verpflichtungsjahr) ein Zahlungsantrag für eine Maßnahme oder Fläche im Rahmen der Maßnahmen 1 – 20 nicht gestellt, bleibt die eingegangene Verpflichtung aufrecht, es kann jedoch für das betroffene Jahr bezüglich der Maßnahme(n) bzw. Fläche keine Zahlung erfolgen. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie die Kontrollbefugnisse der Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt.

Wird der verabsäumte Zahlungsantrag im Folgejahr nicht

- 1 spätestens am 15.10. (ohne Nachfrist) für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6)
- 2 spätestens am 15.07. (ohne Nachfrist) für die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15) und
- 3 spätestens bis zum 15.05. (ohne Nachfrist) für alle anderen Maßnahmen

gemäß Pkt. 1.10.6.6 vorgelegt, endet die Verpflichtung mit der Folge, dass alle Prämien bezüglich der Maßnahme bzw. Fläche zurückzuzahlen sind.

1.10.6.8 Die Almaftriebsliste im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15) ist für alle Tierkategorien (Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) bis spätestens 15.07. (ohne Nachfrist) des Förderungsjahres vom Almbewirtschafter der AMA vorzulegen und gilt als Zahlungsantrag. Eine Almaftriebsliste muss auch vorgelegt werden, wenn nur Rinder aufgetrieben werden, in diesem Fall ohne Angabe der Rinder. Rinder sind zusätzlich über die Alm/Weidemeldung Rinder durch den Auftreiber zu melden. Hinsichtlich der Gewährung von Prämien können nur solche Rinder anerkannt werden, die der AMA bis 15.07. des jeweiligen Antragsjahres gemeldet werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Eingangsdatum ausschlaggebend. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Für die Ermittlung der Mindestweidedauer von 60 Tagen werden maximal 15 Tage Weidedauer vor Abgabe der Almaftriebsliste oder der Alm/Weidemeldung Rinder anerkannt, wenn der angegebene Auftriebstermin mehr als 15 Tage vor der jeweiligen

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Meldung liegt. Der Tag des Almadetriebes wird bei der Ermittlung der Weidedauer nicht berücksichtigt.

Werden Tiere auf mehrere Almen aufgetrieben, so erfolgt eine aliquote Zuteilung der Tiere und der damit prämierelevanten Fläche in Abhängigkeit von der Verweildauer.

Vorzeitig abgetriebene Tiere können anerkannt werden, wenn sie wieder aufgetrieben werden oder durch Tiere derselben Kategorie ersetzt werden, sofern die Unterbrechung der Alpidungsdauer nicht mehr als zehn Kalendertage beträgt und die Meldung binnen der in den Regelungen zur Rinderkennzeichnung festgelegten Frist ab Wiederauftrieb erfolgt; gleiches gilt für die Meldung von Tierbewegungen von einer Alm auf eine andere Alm.

1.10.6.9 Ein Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz-Weide“ (21) ist nur bis zum Herbstantrag 2018 möglich.

Ein Einstieg in die Maßnahme „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (22) ist bis zum Herbstantrag 2019 möglich.

1.10.6.10 Durch die erstmalige Beantragung der Maßnahme „Tierschutz-Weide“ (21) und oder „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (22) erfolgt eine Vorbeantragung der Maßnahme für alle nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Laufzeit des Programmes LE 14-20. Die Weiterführung der Maßnahmen in den folgenden Jahren wird durch die Abgabe des Mehrfachantrag-Flächen beantragt. Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist ein Ausstieg aus den Maßnahmen möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg nur mit dem Herbstantrag möglich.

## 1.10.7 **Entscheidung über den Antrag**

Die AMA hat die Förderungswerberin oder den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – ehestmöglich nach Abschluss der systematischen Berechnungsvorgänge oder erforderlichen Nachberechnungsvorgänge der AMA, die auf die Erfassung der Anträge, Verwaltungskontrollen und allfällige Vor-Ort-Kontrollen folgen, schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Bei Beantragung mehrerer Maßnahmen des Artikel 28 der VO 1305/2013 (AUKM; Maßnahmen 1 bis 19) kommt ein einziger Vertrag zu Stande, allerdings können die einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge gemäß den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben.

## 1.10.8 **Auszahlung**

1.10.8.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel bis zum 30.Juni des Folgejahres. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels (Vertragsbeitritt) ist die Prämie an den abgebenden Bewirtschafter für die noch von ihm gestellten Anträge ausbezahlen.

1.10.8.2 Die Mitteilung über die Prämienverteilung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände zurückzufordern sind.

Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten (Teil-)Beträge vorbehalten.

1.10.8.3 Mindestbetrag für Beihilfengewährung

Das BMLFUW oder die AMA können von der Gewährung einer Förderung absehen, wenn der sich ergebende Zahlungsbetrag 10 EUR nicht überschreitet.



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 1.11 Kontrolle und Prüfungen

### 1.11.1 Allgemeine Bestimmungen

1.11.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle und einer Vor-Ort-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane).

1.11.1.2 Die Organe und Beauftragten der AMA, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften auch die Organe und Beauftragten des Landes können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.11.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (insbesondere von Pachtverträgen, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Feststellung der Förderungsfähigkeit juristischer Personen) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Die Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.11.1.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie oder er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.11.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden. Die AMA kann, wenn die Eigenart der Unterlagen dem nicht entgegensteht und dies der AMA unbedenklich erscheint, dem Förderungswerber die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen binnen einer angemessenen Frist gewähren; in diesem Fall gelten die Unterlagen erst mit ungenutztem Ablauf der Frist als nicht vorgefunden.

1.11.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.11.2 und 1.11.3 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.11, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

### 1.11.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

### 1.11.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.11.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 1.11.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.11.3.3 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert sie oder er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Antrag abzulehnen.
- 1.11.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.11.3.5 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.11.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die vorgenommenen Kontrollschritte und Ergebnisse nachzuvollziehen. Anmerkungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.11.3.7 Die Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die AMA.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.11.4 Aufbewahrung von Unterlagen**
- 1.11.4.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.4.2 Die AMA hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.4.3 Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber der AMA auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die AMA gegenüber dem BMLFUW.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 1.12 Rückzahlung, Einbehalt

### 1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AMA oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen. Für gewährte aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung oder Aufforderung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 5 die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 6 von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 7 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 8 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 9 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.12.1.2 Im Falle eines Vertragsbeitritts können im Verpflichtungszeitraum entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafter geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

### 1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde oder die Anforderungen an die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften nicht beachtet wurden. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss daher grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.12.2.2 Flächenabweichungen und Abweichungen bei anderen Angaben:

Bei der Feststellung von Abweichungen zwischen den Antragsangaben des Förderungswerbers und den Ermittlungen der AMA zu Ausmaß, Lage oder Prämienfähigkeit von Flächen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

640/2014 folgendermaßen zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen:

Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten Flächen und beantragten Flächen unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit der Flächen der jeweiligen Maßnahme.

- 1 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um höchstens 3 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird die ermittelte Prämie ausbezahlt.
- 2 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um mehr als 3 % und nicht mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird die ermittelte Prämie um das Doppelte der festgestellten Differenz reduziert.
- 3 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird für das laufende Jahr für die betroffene Maßnahme keine Prämie gewährt.
- 4 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um mehr als 50 % geringer als das beantragte Prämienausmaß so wird für das laufende Jahr für die betroffene Maßnahme keine Prämie gewährt; zusätzlich ist ein Betrag im Ausmaß der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Prämie als Strafbetrag zu verhängen.

#### 1.12.2.3 Abweichungen bei der Anzahl der ermittelten Tiere:

Bei der Feststellung von Abweichungen zwischen den Antragsangaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und den Ermittlungen der AMA zu Umfang, Art oder Prämienfähigkeit der Tierhaltung kommen die einschlägigen Bestimmungen des Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 folgendermaßen zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen:

Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten Tiere und beantragten Tiere unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit der Tiere der jeweiligen Maßnahme.

- 1 Werden Abweichungen von drei oder weniger Tieren festgestellt, so wird die ermittelte Prämie um den Prozentsatz gekürzt, der sich aus dem Verhältnis zwischen den beanstandeten und den ermittelten Tieren ergibt.
- 2 Werden Abweichungen von mehr als drei Tieren festgestellt, so wird die ermittelte Prämie um den Prozentsatz gekürzt, der sich aus dem Verhältnis zwischen den beanstandeten und den ermittelten Tieren ergibt, wenn dieser maximal 10 % beträgt.  
Beträgt dieser Prozentsatz mehr als 10 % jedoch nicht mehr als 20 %, wird die ermittelte Prämie um den doppelten Prozentsatz, gekürzt.  
Beträgt dieser Prozentsatz mehr als 20 % jedoch nicht mehr als 50 %, wird keine Maßnahmenprämie gewährt.  
Beträgt dieser Prozentsatz mehr als 50 % so wird für das laufende Jahr für die betroffene Maßnahme keine Prämie gewährt; zusätzlich ist ein Betrag im Ausmaß der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Zahl der Tiere als Strafbetrag zu verhängen.

#### 1.12.2.4 Nichteinhaltung von Zugangsvoraussetzungen:

Neben den im Maßnahmenteil festgelegten Zugangsvoraussetzungen gelten auch die Festlegungen gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.6.3 als Zugangsvoraussetzungen im Sinne gegenständlicher Sonderrichtlinie.

Bei Nichterfüllung von Zugangsvoraussetzungen, die nur im ersten Jahr der Verpflichtung gelten, kommt kein Vertrag zustande.

Bei der Nichterfüllung anderer Zugangsvoraussetzungen kommt im ersten Jahr der Verpflichtung kein Vertrag zustande. Bei Nichterfüllung anderer Zugangsvoraussetzungen in den Folgejahren wird im betroffenen Jahr für die jeweilige Maßnahme keine Prämie gewährt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 1.12.2.5 Nichteinhaltung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (Förderungsverpflichtungen) und bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß Punkt 1.6.7 und 1.6.8:

Die Kürzung oder der Einbehalt der Förderung bei Verletzung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gemäß den im Anhang D definierten Grundsätzen (z.B. Regeln zur Kumulation von Verstößen), welche den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie das Erfordernis, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen, berücksichtigen. Die Beurteilung der Verstöße erfolgt grundsätzlich maßnahmenbezogen nach folgenden Stufen: Verwarnung, Kürzung um 5%, Kürzung um 10%, Kürzung um 25% oder Kürzung um 50%. Die AMA stellt durch eine interne Arbeitsanweisung sicher, dass eine einheitliche Beurteilung der Tatbestände erfolgt.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes sowie - wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle bei einer Maßnahme in einem Antragsjahr mehr als zwei Verstöße festgestellt werden – kommt es zu einer Einzelfallprüfung. Es ist dabei maximal eine Kürzung der Jahresprämie jeweils für die Artikel 28, 29, 30 oder 33 der VO 1305/2013 um 100% im Kalenderjahr der Feststellung samt Ausschluss von der Maßnahmenprämienengewährung in dem darauffolgenden Kalenderjahr möglich.

- 1.12.2.6 Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften gemäß Titel VI der Verordnung (EU) 1306/2013:

Die Verwaltungssanktionen erfolgen gemäß den Art. 38 – 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

- 1.12.2.7 Kürzungen und Ausschlüsse aus dem Titel der Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften schließen nicht aus, dass auch Kürzungen und Ausschlüsse gemäß 1.12.2.5 auszusprechen sind und umgekehrt.

- 1.12.2.8 Im Falle von Mehrfachkürzungen erfolgen diese nach den Vorgaben des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 folgendermaßen:

Anschließend an die Kürzung gemäß Artikel 6, Abs. 2, lit. a bis lit. e der Verordnung (EU) 809/2014 erfolgt eine Berücksichtigung der

1. Förderobergrenze je Maßnahme, anschließend erfolgt die
2. Modulation des Prämienausmaßes gemäß Punkt 1.9.2.4, anschließend erfolgt die
3. Berechnung der Obergrenze für Flächenzahlungen gemäß Punkt 1.9.2.3, anschließend erfolgt der
4. Verpflichtungsabgleich gemäß Kapitel 1.7.1.4, anschließend erfolgt die
5. Zugangskürzung gemäß Kapitel 1.7.1.6

Anschließend erfolgen weitere Kürzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

- 1.12.2.9 (Verzugs)zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen <sup>5</sup> mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Zustellung der Rückforderungsmittelteilung (Zustellvermutung am dritten Werktag nach Postaufgabe).

- 1.12.2.10 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die AMA verpflichtet, mit den der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des ÖPUL, anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder Marktordnungszahlungen der 1. Säule aufzurechnen wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

<sup>5</sup> Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs fallen unter den Anwendungsbereich des Unternehmensgesetzbuches und gelten daher als Unternehmen

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 1.12.2.11 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 1.12.2.12 Auf Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der AMA festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
- 1.12.2.13 Die AMA kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

## **1.13 Datenverwendung**

### **1.13.1 Datenverwendung zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen**

- 1.13.1.1 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind
  - 1 alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
  - 2 die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 1.13.1.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

### **1.13.2 Verwendung von Daten anderer Stellen oder Behörden zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die zuständigen Einrichtungen (Biokontrollstelle bzw. Lebensmittelbehörde, Bezirksverwaltungsbehörde etc.) der AMA jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften benötigt.

### **1.13.3 Veröffentlichung von Förderdaten (EU-Transparenzdatenbank)**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## **1.14 Berichte**

### **1.14.1 Meldung der Auszahlung**

Die AMA hat dem BMLFUW und den Bundesländern zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundes- und Landesmittel zu melden.

### **1.14.2 Fachlicher Bericht**

Die AMA hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweise) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis 31.03. des Folgejahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

### **1.14.3 Bericht über Kontrolltätigkeit**

Die AMA hat bis 30.06. des auf das Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres dem BMLFUW einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

## **1.15 Sonstige relevante Bestimmungen**

### **1.15.1 Allgemeine Rahmenrichtlinie**

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

### **1.15.2 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

### **1.15.3 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

### **1.15.4 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers auf Grund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### **1.15.5 Publikation und Information**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) veröffentlicht.

Die AMA hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen (insbesondere Informationen auf der Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at), Auflage von Merkblättern).

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## **1.16 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag bzw. über das (Nicht-)Zustandekommen des Fördervertrags und dessen Rechtsfolgen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

## **1.17 Anwendbarkeit**

Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem Herbstantrag 2014 neu beantragten bzw. im Falle von K20 auch umgewandelten Verpflichtungen und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2 MASSNAHMENTEIL

### 2.1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (1)

#### 2.1.1 Ziele

- 1 Breite flächendeckende Biodiversitätswirkung durch den Erhalt von Landschaftselementen und die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen
- 2 Großflächige Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen, die wichtige Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft darstellen
- 3 Beitrag zur Bewahrung einer traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft durch die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen, die Begrenzung von Kulturarten und die Anlage von Biodiversitätsflächen

#### 2.1.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen sowie im Falle der Abgeltung von Landschaftselementen auf allen bewirtschafteten Flächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Erhaltung von Landschaftselementen, den Verzicht auf Grünlandumbruch, der Einhaltung von Fruchtfolgeverpflichtungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Anlage von Blühkulturen entstehen.

#### 2.1.3 Förderungsverpflichtungen

- 1 Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen (LSE)
  - a. Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang E.
  - b. Förderfähig sind nur Landschaftselemente die nicht als CC Elemente gemäß §15 der horizontalen GAP Verordnung ausgewiesen sind.
  - c. Ausgenommen von der Erhaltungsverpflichtung sind Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden.
- 2 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:
  - a. Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß
  - b. Über den Verpflichtungszeitraum können bis maximal 5% des Referenzflächenausmaßes in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
  - c. Flächenzu- und -abgänge werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- 3 Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen:
  - a. Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66% Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
  - b. Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 10 ha einnimmt, sind zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt a) mindestens drei verschiedene Kulturen anzulegen (ausgenommen Anteil Ackerfutterflächen größer 66%); wobei Biodiversitätsflächen auf Acker nicht als eigene Kultur zählen.
- 4 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen:

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- a. Ab einer Summe von 2 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 5% der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.
- b. Ab einer Ackerfläche von 15ha sind Biodiversitätsflächen auf zumindest 5% der Ackerflächen anzulegen.
- c. Nicht anrechenbar sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) wenn es sich um Ackerstilllegungen (inkl. K20) oder um Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung handelt. Für diese angerechneten Flächen gelten die Vorgaben nach d) und e) nicht.
- d. Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:
  - i. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern;
  - ii. die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;
  - iii. Mahd/Häckseln mindestens 1x, maximal 2x pro Jahr, auf 50% der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. auf den anderen 50% ohne zeitliche Einschränkungen; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt;
  - iv. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
  - v. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- e. Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher):
  - i. Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Mahd ab dem 01.06. und jedenfalls ist eine Mahd ab dem 01.07. zulässig; eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt
  - ii. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren;
  - iii. Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln;
  - iv. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung (Mahd);
  - v. Die Biodiversitätsfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen, wird die Biodiversitätsfläche weitergegeben oder die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so kann als Ersatz ausnahmsweise auf einer anderen, am Betrieb verbleibenden Fläche eine Biodiversitätsfläche angelegt werden..

-5 Weiterbildungsverpflichtung:

Innerhalb der Programmperiode (spätestens bis 31.12.2018) sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-SRL geforderten Auflagen stehen (z. B. in den Bereichen Biodiversität, Landschaftselemente, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Düngemanagement, Klimaschutz, Umweltgerechte Bewirtschaftung). Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

-6 Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):

- a. Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres;
- b. Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt;

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- c. Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Berg- oder Hochlandlinsen Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Mariendistel, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop und Zitronenmelisse sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

#### 2.1.4 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Ackerflächen	Ackerflächen	45	
	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	15
		Tierhalter	45
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5% bis maximal 10% der Ackerfläche	450	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen	120	
Grünland	Nicht-Tierhalter	15	
	Tierhalter	45	
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau	Je % LSE-Fläche an der Fläche gemäß 1.5.3 ohne Almfutterflächen und Hutweiden (max. 150 €/ha)	6	

- 1 Punktförmige LSE werden dabei mit 100 m<sup>2</sup> Fläche angerechnet.
- 2 Landschaftselemente auf Hutweiden und Almen sowie im Rahmen der Cross-Compliance geschützte Landschaftselemente (z. B. GLÖZ) werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2)

### 2.2.1 Ziele

- 1 Beitrag zum Gewässerschutz durch die Reduktion des betrieblichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- 2 Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch die Düngeeinschränkung und den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen
- 3 Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Verzicht auf Ausbringung chemisch-synthetischer Stickstoffdüngemittel und reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz
- 4 Etablierung einer Nährstoff-Kreislaufwirtschaft, die die natürlichen Ressourcen schont

### 2.2.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland- und Dauer-/Spezialkulturflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldünger sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und auf Ackerfutterflächen entstehen.

### 2.2.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1).

### 2.2.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Im Falle von Bodengesundungsflächen gilt:
  - a. Es darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen (nur Häckseln);
  - b. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
  - c. die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres
  - d. Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr hat eine Flächenrotation zu erfolgen. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA.

### 2.2.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- 2 Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Flächen gemäß 1.5.3. des Betriebes Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind.
- 3 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

### 2.2.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Ackerflächen	Inkl. Bodengesundungsflächen bis 25% der Ackerfläche	60	
	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	60
Grünland	Nicht-Tierhalter	0	
	Tierhalter	60	
Dauer-/Spezialkulturen		60	

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide (3)

### 2.3.1 Ziele

- 1 Beitrag zur Biodiversität im heimischen Getreidebau durch den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Fungizide und Wachstumsregulatoren
- 2 Reduktion der stofflichen Belastung heimischer Gewässer durch den verringerten Pflanzenschutzmitteleinsatz und der daraus resultierenden reduzierten Düngung
- 3 Förderung des Einsatzes von weniger krankheitsanfälligen Sorten

### 2.3.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit Getreideanbau gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide entstehen.

### 2.3.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1).
- 2 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

### 2.3.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren. Zulässig sind jene Mittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung des Saatguts.
- 2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

### 2.3.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3.	Details	Euro/ha
Getreide		40

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.4 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (4)

### 2.4.1 Ziele

- 1 Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch den Anbau und die Nutzung seltener, regional wertvoller landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Sorten und Arten)
- 2 Bewahrung und Steigerung pflanzengenetischer Ressourcen durch Anbau und Vermehrung seltener Kulturpflanzen, als wichtiges Instrument zur Anpassung an sich ändernde Klimabedingungen
- 3 Erhaltung und Förderung des Wissens über Kultivierung, Erhaltungszucht und Nutzung seltener Sorten und Arten

### 2.4.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß Sortenliste (Anhang F) gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz pflanzengenetischer Ressourcen - die von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind - im Vergleich zu Standardsorten entstehen.

### 2.4.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (20)

### 2.4.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste (Anhang F)
- 2 Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau. Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.
- 3 Mindestanbaufläche 0,1 ha seltener landwirtschaftlicher Kulturen/Jahr.

### 2.4.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Prämienstufe A gemäß Anhang F	120
	Prämienstufe B gemäß Anhang F	200

- 1 Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.
- 2 Die Prämie wird in Summe über alle Sorten für maximal 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.
- 3 Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt.
- 4 Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.5 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (5)

### 2.5.1 Ziele

- 1 Bewahrung und Steigerung der biologischen und genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft durch die Zucht und die nachhaltige Nutzung gefährdeter Nutzierrassen
- 2 Erhaltung der genetischen Vielfalt als wichtiges Kulturgut und Potenzial für künftige züchterische Fortschritte
- 3 Bewahrung und Förderung des Wissens über Erhaltungszucht und Nutzung seltener Rassen

### 2.5.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter und hochgefährdeter Nutzierrassen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nutztieren lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.

### 2.5.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Tiere zur Nachbesetzung (Reservetiere) sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
- 2 Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres
- 3 Hochgefährdete Rassen gemäß Anhang G sind Rassen, die im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarung der verantwortlichen Zuchtorganisationen
- 4 Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:

<b>Weibliche Tiere</b>	<b>Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung</b>	
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefohlt	weitere Abfohlung innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf reinrassig

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; Nachweis der gesicherten Abstammung	
Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt	
Hengst	Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2,5 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein

#### 2.5.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Rassenliste (Anhang G).
- 2 Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
- 3 Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Jahres
- 4 Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation (gemäß Anhang G) bis spätestens 31.01. des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.
- 5 Einhaltung folgender Melde- bzw. Antragsbestimmungen:
  - a. Förderbare Tiere werden jeweils für das Förderungsjahr mit dem Mehrfachantrag-Flächen durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber mit Stichtag 01.04. und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 01.04. für das Förderjahr ermittelt.
  - b. Weitergabe zwecks Zuchteinsatz:  
Weitergabe von Tieren während der Haltedauer nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies vom Förderungswerber belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30.09. zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb bis mindestens 31.12. (Abgleich mit der Rinderdatenbank) zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern nach dem 30.09. an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 01.01. des Folgejahres geschlachtet werden.
  - c. Abgang während der Haltedauer:  
Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden. Abgangsmeldung unter Bezug auf diese Maßnahme an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang.
  - d. Nachbesetzung:  
Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Untermaßnahme, an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung.
  - e. Entfall der Meldepflichten bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang und Beantragung als Reservetier und Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis). Bei den nachbesetzten Tieren ist von der verantwortlichen



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Zuchtorganisation die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms zu bestätigen. Bei Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.

- f. Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

### 2.5.5 Höhe der Förderung

<b>Gefährdungsgrad</b>	<b>Gefährdete Rassen (G)</b>	<b>Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)</b>	<b>Hochgefährdete Rassen (H)</b>
<b>Kuh, Stute</b>	180	210	280
<b>Mutterschaf/-ziege</b>	40	50	60
<b>Zuchtsau</b>	-	-	150
<b>Zuchtstier, Zuchthengst</b>	360	420	560
<b>Zuchtwidder, Zuchtbock</b>	80	100	120
<b>Zuchteber</b>	-	-	300

- 1 Die Prämien werden je Tier gewährt, dargestellt sind Prämien in Euro/Tier
- 2 Die Zuordnung der Rassen zu den Gefährdungsstufen erfolgt gemäß Rassenliste (Anhang G)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (6)

### 2.6.1 Ziele

- 1 Beitrag zum Gewässerschutz durch die Reduktion von stofflichen Einträgen (insbes. Nährstoffe) in Grund- und Oberflächengewässer
- 2 Reduktion des Bodenabtrags durch die Anlage flächendeckender Begrünungen
- 3 Beitrag zum Humusaufbau und Klimaschutz durch die erhöhte organische Substanz im Boden
- 4 Bereitstellung von Nahrung, Schutz und Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen der heimischen Agrarlandschaft

### 2.6.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen entstehen (z. B. variable Maschinenkosten für den Anbau bzw. die Pflege/Entfernung der Begrünung, Kosten für die geforderten Saatgutmischungen sowie zusätzliche Arbeitsaufwendungen).

### 2.6.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

### 2.6.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Zwischenfrüchte gelten:
  - a. Im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
  - b. Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (z.B. häckseln) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.
- 2 Als Zwischenfrüchte gelten nicht:
  - a. Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen
  - b. Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand

### 2.6.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 jährliche, flächendeckende Begrünung von zumindest 10% der Ackerfläche gemäß schlagbezogen beantragter Varianten.
  - a. Berechnungsbasis ohne Ackerfläche die in die Maßnahmen „Naturschutz“(19), „Weiterführung von 20jährigen Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (K 20)“, sowie „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17) und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18) eingebracht sind.
  - b. Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober
  - c. Begrünungen, die im Rahmen der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Flächennutzung im Umweltinteresse) angelegt werden, sind für die Erreichung des Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern die gemäß Begrünungsvarianten festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- 2 Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig;

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 3 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.
- 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren)
- 5 Begrünungsvarianten\*:

Var.	Anlage spätestens am**	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen*** Mischungspartnern;</li> <li>▪ Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche);</li> <li>▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.</li> <li>▪ Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett.</li> </ul>
2	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern;</li> <li>▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.</li> </ul>
3	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.</li> </ul>
4	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern;</li> </ul>
5	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern;</li> </ul>
6	15.10	21.03.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrübsen (inkl. Perko).</li> </ul>
<p>* die Begrünungsvarianten 1 und 2 sind zusätzlich im MFA vor dem auszahlungsrelevanten Herbstantrag zu beantragen, die Begrünungsvarianten 3 bis 6 im Herbstantrag, die Varianten 1 und 2 können erst ab dem MFA 2015 (Förderjahr 2016) beantragt werden</p> <p>** bei Untersaaten ist als Anlagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten</p> <p>*** insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt</p>			

## 2.6.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung	Variante 1	200
	Variante 2	160
	Variante 3	160
	Variante 4	170
	Variante 5	130
	Variante 6	120

- 1 Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung als Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird auf den betroffenen Flächen keine Prämie im Rahmen dieser Maßnahme bezahlt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (7)

### 2.7.1 Ziele

- 1 Beitrag zum Gewässerschutz durch die Reduktion von stofflichen Einträgen (insbes. Nährstoffe) in Grund- und Oberflächengewässer
- 2 Reduktion der Bodenerosion durch die ganzjährige flächendeckende Begrünung
- 3 Beitrag zum Humusaufbau und Klimaschutz durch die erhöhte organische Substanz im Boden

### 2.7.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfrucht Begrünungen (variable Maschinenkosten, Saatgut und zusätzliche Arbeitsaufwendungen) sowie aufgrund von Fruchtfolgeumstellungen, die aufgrund der vorgegebenen Auflagen und Zeiträume entstehen.

### 2.7.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 2 Teilnahme an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (20)

### 2.7.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (gemäß Bestimmungen in 2.7.5) eingehalten werden;
- 2 Als Zwischenfrüchte gelten
  - a. aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden; bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum;
  - b. Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht;
  - c. Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (häckseln) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.

### 2.7.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Flächendeckende Begrünung von mindestens 85% der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres
  - Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen:
    - o Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
    - o Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
    - o Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
 beträgt.
- 2 Laufende Führung von Schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
  - o Ernte Hauptkultur
  - o Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
  - o Anlage Nachfolgekultur
- 3 Zwischenfrüchte sind bis spätestens 01.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 35 Tage betragen.
- 4 Verzicht auf mineralische N-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip Till-Verfahren)

## 2.7.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen		80

- 1 Für stillgelegte Flächen, ausgenommen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1), wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.8 Mulch und Direktsaat (inkl. Strip-Till) (8)

### 2.8.1 Ziele

- 1 Reduktion des Bodenabtrags durch den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung
- 2 Verringerung von stofflichen Einträgen (insbes. Nährstoffe) in Gewässer
- 3 Beitrag zum Klimaschutz durch die Anreicherung von Humus in Ackerböden

### 2.8.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen gewährt, auf denen eine erosionsgefährdete Kultur im Mulch- oder Direktsaatverfahren (inkl. Strip-Till) anschließend an eine Begrünung gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angebaut wird. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von pfluglosen Bodenbearbeitungsverfahren bei erosionsgefährdeten Kulturen auftreten.

### 2.8.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6).

### 2.8.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Jährliche Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungen gemäß Varianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen.
- 2 Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur ist 4 Wochen.
- 3 Wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung unzulässig.

### 2.8.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Erosionsgefährdete Kulturen		60

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## **2.9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle (9)**

### **2.9.1 Ziele**

- 1 Reduktion landwirtschaftlicher Luftschadstoffe (Ammoniak) und Geruchsemissionen durch die bodennahe Ausbringungstechnik
- 2 Minimierung klimarelevanter landwirtschaftlicher Emissionen durch die bodennahe Ausbringungstechnik (Lachgas) und der damit verbundenen Vermeidung von Nährstoffverlusten (verringertes Mineraldüngerzukauf)

### **2.9.2 Art der Beihilfe**

Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen gewährt. Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausrüstungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen anfallen.

### **2.9.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme**

- 1 Gülle: Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- 2 Jauche: Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
- 3 Biogasgülle als Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub).

### **2.9.4 Förderungsverpflichtungen**

- 1 Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb insgesamt ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung einzuarbeiten.
- 2 Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte (gemäß Punkt 1) muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- 3 Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge, sowie Angabe über Ausbringungszeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung und der sonstigen Verwendung wie z.B. Abgabe an Dritte.
- 4 Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.9.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/m <sup>3</sup>
Ackerflächen sowie Grünland	Schleppschlauch-, Schleppschuhverfahren	1,00
	Gülleinjektionsverfahren	1,20

- 1 Prämienengewährung aufgrund der ausgebrachten und jährlich im MFA beantragten Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m<sup>3</sup>; im MFA des ersten Teilnahmejahres ist die vom Verpflichtungsbeginn bis zum 15.05. ausgebrachte Menge anzugeben, in den Folgejahren die vom 16.05. des Vorjahres bis zum 15.05. des Antragjahres.
- 2 Förderfähig sind maximal 30 m<sup>3</sup>/ha düngungswürdiger Fläche. Die düngungswürdige Fläche wird gemäß den Bestimmungen des AP Nitrat ermittelt.
- 3 Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne der SRL.



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen (10)

### 2.10.1 Ziele

- 1 Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion durch die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen
- 2 Verringerung von stofflichen Einträgen (insbes. Nährstoffe) in Grund- und Oberflächengewässer
- 3 Beitrag zum Humusaufbau und Klimaschutz durch das erhöhte organische Material im Boden

### 2.10.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Begrünungskulturen auf Dauer-/Spezialkulturflächen mit „Obst“, „Weinflächen“ und „Weinterrassen“ sowie für Hopfen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen von Dauer-/Spezialkulturen (Obst/Wein/Hopfen) entstehen.

### 2.10.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.

### 2.10.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Begrünungskulturen gelten:
  - a. Aktiv angelegte Kulturen oder Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen von Dauer-/Spezialkulturflächen;
  - b. Für Obst und Wein: Zumindest eine winterharte Art; im Fall von Mischungen können dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden;
  - c. Für Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inkl. Perko).
- 2 Als Begrünungskulturen gelten nicht:
  - a. Organische Bodenbedeckungen (z.B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch);
  - b. Reine Selbstbegrünungen;
  - c. Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand (ausgenommen Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen im Obst- und Weinbau).
- 3 Als Bodengesundungen Dauer-/Spezialkulturen gelten:
  - a. Aktiv angelegte winterharte, ganzjährige flächendeckende Begrünungen gemäß Punkt 1 b. und c. oder Belassen von bestehenden Bodengesundungsflächen;
  - b. Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.
  - c. Nutzung nicht zulässig (keine Beweidung, kein Abtransport des Mähguts);
  - d. Flächen sind mindestens einmal pro Jahr zu häckseln oder zu mähen.

### 2.10.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Einhaltung der Förderungsverpflichtungen auf allen Obst-, Wein-, Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen des Betriebes.
  - a. Erosionsschutz Obst: Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm. Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen, oder besonders breiten Reihenabständen wie z.B. Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60% der Gesamtfläche zu begrünen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- b. Erosionsschutz Wein: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Terrassen. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm. Flächen mit einer Hangneigung  $\geq 25\%$  sind ganzjährig zu begrünen. Flächen mit einer Hangneigung  $<25\%$  können entweder mittels einer Winterbegrünung von 01.11. bis 30.04. (Variante A) oder auch ganzjährig (Variante B) begrünt werden. Teilflächen eines Feldstücks, die eine durchschnittliche Hangneigung  $\geq 25\%$  aufweisen, sind grundsätzlich ganzjährig zu begrünen. Schläge bei denen weniger als 10 % der Fläche eine Hangneigung über 25% aufweisen können auch im Sinne von Variante A bewirtschaftet und beantragt werden. Es ist ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsvarianten A und B möglich.
    - c. Erosionsschutz Hopfen: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15.10. bis 15.04.. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Hopfenpflanzen, wobei jedoch zumindest 60 % der Fläche begrünt sein müssen.
- 2 Betriebliche Aufzeichnungen (Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur; Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- 3 Erneuerung der Begrünung:
  - a. Ganzjährige Begrünung (Obst, Wein Variante B):  
Die Erneuerung ganzjähriger Begrünungen bzw. Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10.; Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.
  - b. Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen):  
Die Erneuerung der Begrünung ist nicht zulässig; Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.
- 4 Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund oder Tiefenlockern). Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, Weidenutzung jedoch zulässig).
- 5 Bodengesundung:
  - a. Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig;
  - b. Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein; Das Belassen von Gerüsten auf der Bodengesundungsfläche ist erlaubt;
  - c. Die Anlage von Bodengesundungsflächen hat spätestens 8 Wochen nach der Rodung zu erfolgen. Bei Rodung nach dem 15.09. hat die Ansaat bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erfolgen.
  - d. Der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung ist zulässig; die Neuanlage einer Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10.; bei Umbruch nach dem 15.09. darf die Fläche bis 30.04. unbegrünt bleiben. Die umbruchslose Erneuerung der Gründecke der Bodengesundung ist zulässig.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.10.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Dauer-/Spezialkulturen	Hopfenflächen	200	
	Obstflächen <25%	200	
	Obstflächen ≥ 25%	340	
	Weinflächen <25%	Variante A	100
		Variante B	200
	Weinflächen, Weinterrassen ≥ 25% bis < 40%	300	
	Weinflächen, Weinterrassen ≥ 40% bis < 50%	500	
Weinflächen, Weinterrassen ≥ 50%	800		

-1 Die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Hangneigung des Schlages

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.11 Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (11)

### 2.11.1 Ziele

- 1 Beitrag zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide und/oder Herbizide
- 2 Verringerung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer

### 2.11.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird auf Wein- sowie auf Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Pflanzenschutzmittel bei Wein und Hopfen entstehen

### 2.11.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ (10)

### 2.11.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Teilnahme an Insektizidverzicht und/oder Herbizidverzicht auf allen Wein- und Hopfenflächen:
  - a. Insektizidverzicht: Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
  - b. Herbizidverzicht: Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- 2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

### 2.11.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Hopfenflächen, Weinflächen	Insektizidverzicht	250
Hopfenflächen, Weinflächen	Herbizidverzicht	250

- 1 Insektizidverzicht und Herbizidverzicht sind ohne Abschläge kombinierbar

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.12 Silageverzicht (12)

### 2.12.1 Ziele

- 1 Beitrag zur Sicherung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt im Grünland durch einen späteren ersten Schnitt und die Erhaltung von mosaikartigen Grünlandnutzungsstrukturen
- 2 Aufrechterhaltung einer traditionellen, silagefreien Grünlandnutzung

### 2.12.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerflächen mit gemähtem Ackerfutter gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung entstehen.

### 2.12.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche 2 ha gemähte Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung
- 2 Eigenschaft als Tierhalter gemäß Definition 2.12.4 im 1. Jahr der Verpflichtung

### 2.12.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,5 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter
- 2 Als Milchviehalter gelten Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter

### 2.12.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb
- 2 Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu

### 2.12.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150
Grünland	Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen, Bergmäher, Dauerweiden und Hutweiden)	Nicht Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.13 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)

### 2.13.1 Ziele

- 1 Schonung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft durch den verstärkten Einsatz von Nützlingen zur Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau
- 2 Reduktion insektizidresistenter Populationen von Schaderregern durch die alternative Form der Schädlingsbekämpfung

### 2.13.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau entstehen.

### 2.13.3 Förderungsverpflichtungen

- 1 jährlicher flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau in zumindest einem Glashaus/Folientunnel
- 2 anrechenbar sind Nützlingseinsätze, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen;
- 3 schlagbezogene Aufzeichnung über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Grund und Ziel des Einsatzes sowie Datum des Nützlingseinsatzes und die Entwicklung der Nützlinge; die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln

### 2.13.4 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Flächen im geschützten Anbau	1.000
Flächen mit Topf- oder Substratkultur	Flächen im geschützten Anbau	1.000

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.14 Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14)

### 2.14.1 Ziele

- 1 Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
- 2 Erhaltung der hohen pflanzlichen und tierischen Vielfalt von Bergmähwiesen, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängig ist

### 2.14.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Grünlandflächen gewährt, die entweder über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen oder aufgrund ihrer Hangneigung schwierig zu bewirtschaften sind. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähern und/oder Steiflächen gegenüber der Beweidung der Flächen entstehen.

### 2.14.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (20).
- 2 Mindestteilnahmefläche 0,1 ha Bergmähwiesen (Summe von Bergmähern und Steiflächen  $\geq 50$  % Hangneigung) im ersten Jahr der Verpflichtung.

### 2.14.4 Definitionen

- 1 Bergmähler sind Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei aber der überwiegende Teil der Fläche des Schrages jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.
- 2 Steiflächen sind Grünlandflächen mit einer Hangneigung  $\geq 50$  %

### 2.14.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Bergmähler
  - a. Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes, Maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss;
  - b. Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15. August ist zulässig;
  - c. Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche;
  - d. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln;
- 2 Steiflächen
  - a. Jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes;

### 2.14.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Gemähtes Grünland	Bergmähler*	Mahd mit Traktor	350
		Mahd mit Motormäher	500
		Mahd mit Sense	800
	Steiflächen	370	

\* Prämienvergütung nur im Jahr der Mahd

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## **2.15 Alping und Behirtung (15)**

### **2.15.1 Ziele**

- 1 Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Almflächen
- 2 Reduktion der Bodenerosion und Schutz vor Naturgefahren durch die Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements auf Almen
- 3 Erhaltung der hohen pflanzlichen und tierischen Diversität auf Almflächen durch die Umsetzung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen

### **2.15.2 Art der Beihilfe**

Die Unterstützung wird für Almfutterflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidepflege, Tierbetreuung, Weiterbildung und den Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz z.B. zur Bekämpfung von Ampfer und Giftpflanzen) entstehen.

### **2.15.3 Zugangsvoraussetzungen**

- 1 Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mindestens 3 ha Almfutterfläche bewirtschaftet und mit zumindest 3 RGVE bestoßen werden.

### **2.15.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme**

- 1 Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almfutterflächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze). Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.
- 2 Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm mittels Straßen/Wege bzw. sonstiger Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehrtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Grund der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand der Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.
- 3 Milchkuh/Milchschaf/Milchziege sind Tiere, die mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden
- 4 Behirtung bezeichnet eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens sowie die Pflege der Weideflächen. Zum Zwecke der Behirtung muss eine Übernachtungsmöglichkeit für den Hirten auf der Alm vorhanden sein.

### **2.15.5 Förderungsverpflichtungen**

- 1 Während mindestens 60 Tagen Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm durch Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder.
- 2 Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche.
- 3 Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter).
- 4 Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfütter.
- 5 Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche.
- 6 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind.



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 7 Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel; zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind. Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- 8 Option Behirtungszuschlag:
- Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.
  - Tägliche, spezifische zusätzliche Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens.
  - Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen)
  - Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31.12.2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder AlmbewirtschafterInnen) zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Almbewirtschaftung stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist aufzubewahren und auf Anforderung der Zahlstelle zu übermitteln.  
Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
  - Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.

## 2.15.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Almfutterflächen	Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
		Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50
		Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	60
	<b>Option Behirtungszuschlag</b>		<b>Euro/RGVE</b>
	Behirtung	für die ersten 10 RGVE	90
		ab dem 11. RGVE	20
		Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen	100

- 1 Alpungsprämie: Prämien-gewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.
- 2 Behirtungszuschlag: Die Prämien-gewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 10 RGVE wird pro 70 RGVE und Hirte ausbezahlt. Bei 120 RGVE und 3 Hirten wird also für 20 RGVE die Prämie von 90 € gewährt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.16 Vorbeugender Grundwasserschutz (16)

### 2.16.1 Ziele

- 1 Reduktion der stofflichen Belastung von Grund- und Oberflächengewässer durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Gebieten und durch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlich hoher Bonität und Umbruchsgefährdung
- 2 Sensibilisierung von BewirtschafterInnen für das Thema Grundwasserschutz durch Beratung und Weiterbildung über die Zusammenhänge von Düngung und Nährstoffbelastungen in Gewässern sowie durch begleitende Bodenproben

### 2.16.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Acker- oder Grünlandflächen in ausgewählten Gebieten gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die

- 1 auf Acker aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe entstehen.
- 2 auf Grünland durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und Neueinsaat einer Hochleistungsmischung sowie durch verminderten Maisanbau auf der Fläche und für das Ziehen der vorgeschriebenen Bodenproben entstehen

### 2.16.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Grundwasserschutz Acker:
  - a. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang H (ausgenommen Salzburg) im ersten Jahr der Verpflichtung.
  - b. Teilnahme an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) (für OÖ ohne Variante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).
- 2 Grundwasserschutz Grünland:
  - a. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünlandfläche im Gebiet Salzburg gemäß Anhang H im ersten Jahr der Verpflichtung.
  - b. Zumindest 70 % Grünlandanteil (ausgenommen Almfutterfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
  - c. Erfüllung der Eigenschaft als Tierhalter gemäß 1.9.2.2. im ersten Jahr der Verpflichtung.

### 2.16.4 Förderungsverpflichtungen

Grundwasserschutz Acker (nur Flächen in der Gebietskulisse der Bundesländer Bgld., Ktn., NÖ, OÖ, Wien und Stmk. gemäß Anhang H):

- 1 Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang I für Ackerflächen im Gebiet.
- 2 Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen gemäß Gebietskulisse:
  - a. vom 20.09. bis 15.02. auf frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie);
  - b. vom 15.10. bis 15.02. bei Wintergerste, Kümmel, Raps;
  - c. vom 20.09. bis 21.03. bei Mais;
  - d. vom 20.09. bis 01.03. auf allen anderen Ackerflächen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

- 3 Aufzeichnungen über N-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen in Anhang J:
  - a. Schlagbezogene Düngeplanung gemäß Kapitel 2 des Anhang J bis 28.02. des jeweiligen Verpflichtungsjahres
  - b. laufende Dokumentation der Düngung gemäß Kapitel 3 des Anhang J
  - c. Nährstoffbilanzierung gemäß Kapitel 1 des Anhang J und
  - d. schlagbezogene Düngebilanzierung gemäß Kapitel 4 des Anhang J bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres
- 4 Bis 31.12.2018 sind mind. 12 Stunden Weiterbildung von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Bildungsveranstaltung muss zum Thema Grundwasserschutz bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMLFUW gemeldeten Beratungsstelle erfolgen. Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- 5 Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den Flächen innerhalb der Gebietskulisse Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können mit der Nmin- (betreffend Stickstoff), EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31.12.2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet, d. h. bis 5 ha mind. 1 Probe, zwischen 5 und 10 ha 2 Proben...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle als auch dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.
- 6 Auf Flächen im Gebiet OÖ ist ein Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps nicht zulässig.

#### Grundwasserschutz Grünland (nur Flächen in der Gebietskulisse Sbg. gemäß Anhang H)

- 1 Einhaltung der Düngeobergrenze gemäß Anhang I auf den Grünlandflächen im Gebiet sowie Aufzeichnungen über N-Düngung auf Grünlandflächen im Gebiet gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen in Anhang J:
  - a. laufende Dokumentation der Düngung gemäß Kapitel 3 des Anhang J
  - b. Nährstoffbilanzierung gemäß Kapitel 1 Anhang J bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres
- 2 Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch im Gebiet. In begründeten Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch nach Meldung an und Genehmigung durch die AMA zulässig. Die Meldung ist vor der Grünlanderneuerung zu tätigen. Eine Prämien-gewährung ist im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen nicht möglich.
- 3 Pro angefangene 5 ha Grünlandfläche ist bis 31.12.2018 mindestens eine Bodenuntersuchung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der Zahlstelle oder dem BMLFUW zu übermitteln.
- 4 Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einem Bildungs- und Beratungsangebot zum Thema Wirtschaftsdünger im Grünland. Während des Verpflichtungszeitraumes sind spätestens bis 31.12.2018 mind. 3 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wobei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein muss.  
Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.16.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang H (nur Bgld., Ktn., NÖ, OÖ, Wien und Stmk.)		100*
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen	10
	Zuschlag für Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet in OÖ (nicht für Bio-Betriebe)	20
Grünland im Gebiet gemäß Anhang H (nur Sbg.)	Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung <25 % für Tierhalter	100

\* Für Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2) oder der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (20) beträgt die Prämie 85 Euro/ha

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (17)

### 2.17.1 Ziele

- 1 Reduktion der Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung auswaschungsgefährdeter Standorte
- 2 Beitrag zur Biodiversität durch die Stilllegung von Ackerflächen, die zahlreichen Tierarten als Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit dienen

### 2.17.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit niedriger Bodenbonität und damit verbundenem hohem Auswaschungsrisiko gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

### 2.17.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilhabeberechtigt sind Schläge im Gebiet gemäß Anhang H (ausgenommen Salzburg) mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 40.
- 2 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang H (ausgenommen Salzburg) im ersten Jahr der Verpflichtung

### 2.17.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes; Verzicht auf die Einsaat von Leguminosen; die Begrünungsmischung ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu belassen.
- 2 Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- 3 Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- 4 Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Pflegemahd/Häckseln; eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.

### 2.17.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen	im Gebiet gemäß Anhang H (ausgenommen Sbg.)	450

- 1 Prämie für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (18)

### 2.18.1 Ziele

- 1 Reduktion von Nährstoffeinträgen (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer durch die Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen entlang von gefährdeten bzw. belasteten Oberflächengewässern
- 2 Verringerung des Bodenabtrags durch die nachhaltige Bewirtschaftung besonders abschwemmungsgefährdeter Ackerflächen
- 3 Beitrag zur Biodiversität, da die Gewässerrandstreifen von zahlreichen Tieren der Agrarlandschaft als Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit genutzt werden

### 2.18.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern mit erhöhten Eintragungswerten in ausgewählten Gemeinden gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

### 2.18.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang K im ersten Jahr der Verpflichtung
- 2 Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß Anhang K ausgewiesenen Gebieten liegen. Förderfähige Feldstücke im Rahmen der Maßnahme werden von der AMA im GIS als solche ausgewiesen.

### 2.18.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzulegen. Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründedecke anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
- 2 Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- 3 Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- 4 Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Pflegemahd/Häckseln. Eine Beweidung ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- 5 Optionale Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.

### 2.18.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Teile oder gesamte Feldstücke im Gebiet gemäß Anhang K, die in einem Abstand von maximal 50 m zu einem Oberflächengewässer gemäß GIS-Gebietskulisse liegen	450

- 1 Prämie für max. 20% der Ackerfläche des Betriebes.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.19 Naturschutz (19)

### 2.19.1 Ziele

- 1 Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen und den davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten
- 2 Erhaltung und Verbesserung des Zustands landwirtschaftlich genutzter Lebensräume, insbesondere jener Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind
- 3 Beitrag zur Erhaltung und zum Aufbau von Biotopverbundstrukturen durch die Förderung überregionaler Naturschutzpläne
- 4 Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima
- 5 Unterstützung innovativer Umsetzungskonzepte auf betrieblicher Ebene durch die Einführung von ergebnisorientierten Naturschutzplänen

### 2.19.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzaufgaben entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Verpflichtungen berechneten Teilprämien.

### 2.19.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (20).
- 2 Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt; die Bedingungen können aus den in Anhang L definierten Auflagen ausgewählt werden.

### 2.19.4 Projektbestätigung und allgemeine Bestimmungen

- 1 Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:
  - a. Standardisierte Planung, Festlegung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank.
  - b. Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungsvoraussetzungen und Zusendung derselben.
  - c. Die möglichen Förderungsvoraussetzungen sind in Anhang L vorgegeben und werden von den Naturschutzabteilungen der Länder auf Basis von vor Ort Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Unterlagen festgelegt. Die Kartierung kann im Rahmen von Beauftragungen durch geeignete ExpertInnen erfolgen.
  - d. Darstellung der betroffenen Flächen in einem dafür vorgesehenen Layer im eAMA GIS.
- 2 Die Ausstellung von Projektbestätigungen kann im Rahmen sogenannter „regionaler Naturschutzpläne“ auf Basis einer übergeordneten Planung erfolgen. In diesen Fällen können in den Projektbestätigungen Weiterbildungsverpflichtungen festgelegt werden.
- 3 Einzelne Förderungsvoraussetzungen gemäß Anhang L können nur in definierten Gebieten oder Projekten oder nur für bestimmte Flächenkategorien vergeben werden.
- 4 Bestimmte Förderungsvoraussetzungen können nicht mit anderen kombiniert werden, die entsprechende Festlegung erfolgt in Anhang M.
- 5 Im Rahmen spezifischer Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten an die Naturschutzabteilungen der Länder oder die im Rahmen des Projektes genannten Stellen weiter zu leiten.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.19.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Förderfähige Flächen sind Grünland (ohne Alm) und Acker
- 2 Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage des Anhang L festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf den in die Maßnahme eingebrachten Fläche  
Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- 3 Auflagen, die unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Flächen gelten:
  - a. keine Neuentwässerung
  - b. keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen;
  - c. keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost;
  - d. keine Lagerung von Siloballen;
  - e. maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind;
  - f. keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle);
  - g. keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden);
  - h. im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart.
- 4 Regionaler Naturschutzplan: Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000 Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Die Förderungsverpflichtungen werden gemäß Fördervoraussetzungen des Anhangs L ausgewählt.
- 5 Ergebnisorientierter Naturschutzplan: Im Rahmen des ergebnisorientierten Naturschutzplanes werden statt Förderungsverpflichtungen gemäß Anhang L präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert. Für jede Fläche wird dabei genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde. Es wird eine gesonderte Projektbestätigung erstellt, wobei dann alle Naturschutzflächen nach dem Prinzip „Ergebnisorientierung“ zu bewirtschaften sind. Das bedeutet, es werden für alle Flächen Ziele, Kontrollkriterien und eine Prämie (die sich aus den Auflagen laut Anhang L ableiten lässt) festgelegt.

## 2.19.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Auflagen und dazugehörige Prämiensätze gemäß Anhang L nach Maßgabe der Projektbestätigung, Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anhang M	
Dauergrünland und Dauerweideland		

- 1 Flächenstilllegungen gemäß Anhang L Abschnitt Ackerstilllegung maximal im Ausmaß von 25% der gesamten Fläche des Betriebes förderfähig
- 2 Regionaler Naturschutzplan maximal 500 Euro Obergrenze pro Betrieb für den Naturschutzplanzuschlag (RN01 und RN02)
- 3 Monitoring maximal 500 Euro Obergrenze pro Betrieb für den Monitoringzuschlag (LD01)



Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.20 Biologische Wirtschaftsweise (20)

### 2.20.1 Ziele

- 1 Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität österreichischer Kulturlandschaften sowie eine umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
- 2 Etablierung betrieblicher Nährstoffkreisläufe, Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie damit verbundene Reduktion stofflicher Einträge in Gewässer
- 3 Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, Etablierung und Erhaltung vielfältiger Fruchtfolgen sowie Erhaltung des Dauergrünlandes und damit verbundene Reduktion von Treibhausgasemissionen
- 4 Beitrag zur Bewahrung einer traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft durch die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen
- 5 Besonders tierfreundliche Haltung der Nutztiere

### 2.20.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland-, Dauer-/Spezialkulturflächenflächen sowie für die Haltung von Bio-Bienen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der relevanten Bestimmungen bezüglich biologischer Wirtschaftsweise im Vergleich zu der landesüblichen Bewirtschaftung entstehen.

### 2.20.3 Definitionen

- 1 Biologischer Teilbetrieb:  
Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:
  - a. Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
  - b. Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
  - c. Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
 Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einhalten.
- 2 Im Falle von Bodengesundungsflächen gilt:
  - a. Es darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen (nur Häckseln);
  - b. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
  - c. die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres
  - d. Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr hat eine Flächenrotation zu erfolgen. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA).

### 2.20.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung 834/2007 und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Düngemittel und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf).
- 2 Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

spätestens ab 01.01. des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

- 3 Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen (LSE)
  - a. Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang E.
  - b. Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als CC Elemente gemäß § 15 der Horizontalen GAP Verordnung ausgewiesen sind.
  - c. Ausgenommen von der Erhaltungsverpflichtung sind Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden.
- 4 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:
  - a. Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß
  - b. Über den Verpflichtungszeitraum können bis maximal 5 % des Referenzflächenausmaßes in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
  - c. Flächenzu- und -abgänge werden berücksichtigt. webEin überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- 5 Weiterbildungsverpflichtung: Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31.12.2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-SRL geforderten Verpflichtungen stehen (z.B. Grundsätze des Biologischen Landbaus, Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Klimaschutz, Düngemanagement, Biodiversität, Landschaftselemente, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, artgerechte Tierhaltung).  
 Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.  
 Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- 6 Biobienenhaltung (optional): Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Max. förderfähig sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.
- 7 Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):
  - a. Anlage auf Ackerflächen bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres;
  - b. Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt;
  - c. Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Berg- oder Hochlandlinsen, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Mariendistel, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop und Zitronenmelisse sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.
- 8 Sonderbestimmungen:
  - a. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
  - b. „Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponies, Esel und

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich. Konventionelle Pferde sind für die Einstufung als Tierhalter gemäß 1.9.2.2. nicht zu berücksichtigen.

## 2.20.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha	
Ackerflächen	Ackerflächen inkl. Bodengesundungsflächen / Ackerfutterflächen bis max. 25% der Ackerfläche	230	
	Ackerfutterflächen >25% der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	70
		Tierhalter	225
	Feldgemüse und Erdbeeren	450	
	Kulturen im geschützten Anbau	700	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen	120	
Grünland	Nicht-Tierhalter	70	
	Tierhalter	225	
Dauer-/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	700	
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau	Je % LSE-Fläche an der Fläche gemäß 1.5.3 ohne Almfutterflächen und Hutweiden (max. 150 €/ha)	6	
Bienenstock (je Stock)	Bis max. 1.000 Stöcke/Betrieb	25	

- 1 Bodengesundungsflächen >25% auf Ackerflächen und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig.
- 2 Punktförmige LSE werden dabei mit 100 m<sup>2</sup> Fläche angerechnet.
- 3 Landschaftselemente auf Hutweiden und Almen sowie im Rahmen der Cross-Compliance geschützte Landschaftselemente (z. B. GLÖZ) werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.21 Tierschutz – Weide (21)

### 2.21.1 Ziele

- 1 Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung
- 2 Ausbau und Beibehaltung der Weidehaltung als ressourcen- und klimaschonende Grünlandbewirtschaftungsform

### 2.21.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gegenüber der konventionellen Haltung entstehen.

### 2.21.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb

### 2.21.4 Definitionen

- 1 Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:
  - a. Weibliche Rinder  $\geq$  2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
  - b. Weibliche Rinder  $\geq$  ½ Jahr und  $<$  2 Jahre
  - c. Männliche Rinder  $\geq$  ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
  - d. Weibliche Schafe  $\geq$  1 Jahr
  - e. Weibliche Ziegen  $\geq$  1 Jahr

### 2.21.5 Förderungsverpflichtungen

- 1 Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 01.04. und 15.11) von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien gemäß Definition 2.21.4.
- 2 Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig); Verfügbarkeit von Ställen im Winter;
- 3 Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe);
- 4 Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorien nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen. In diesem Falle erfolgt keine Prämiengewährung für die betroffenen Tiere.

### 2.21.6 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/GVE
Rindern, Schafen und Ziegen		55
	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen	27,5

- 1 Weideflächen sind: Heimweiden (gemäß Flächennutzung), Fremdweiden (anteilig gemäß Weideauftriebsliste) und Almen (anteilig gemäß Almauftriebsliste).
- 2 Förderfähig sind maximal 4 RGVE/ha Weidefläche

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

## 2.22 Natura 2000 – Landwirtschaft (22)

### 2.22.1 Ziele

- 1 Extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000 Gebieten sowie von FFH-Lebensraumtypen in sonstigen Schutzgebieten
- 2 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Ökosystemen und der Biodiversität sowie der Umsetzung der Natura-2000-Verpflichtung
- 3 Akzeptanzsteigerung für das europäische Netz aus Schutzgebieten durch Abgeltung von Auflagen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingend aus Natura 2000-Managementplänen entstehen

### 2.22.2 Art der Beihilfe

Die Unterstützung wird für Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien.

### 2.22.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Vorliegen von relevanten, den Bewirtschaftungsauflagen zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen in Bezug auf die der Bedingungen entsprechend der Auflagen GI05, GI06 und GI07 sowie GL01 bis GL05 gemäß Anhang L und
- 2 Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes

### 2.22.4 Förderungsverpflichtungen

- 1 Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden (z. B. Naturschutzgesetze und darauf aufbauende Verordnungen). Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme sind das Auflagen gemäß GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei 1, 2 oder 3 und mehrmaliger Nutzung) sowie die Auflagen GL01 bis GL05 (Schnittzeitverzögerung um 14, 21, 28, 42 oder 56 Tage) des Anhangs L bzw. gleichinhaltlich.

### 2.22.5 Höhe der Förderung

Flächen gemäß 1.5.3	Details	Euro/ha
Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	N2GI05 dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	270
	N2GI06 zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	183
	N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	84
	N2GL01 Schnittzeitpunktverzögerung um 14 Tage	37
	N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage	71
	N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage	116
	N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage	154
	N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage	188

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 );

### **3 Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen**

Anhang A	Höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche
Anhang B	Kombinationstabelle
Anhang C	GVE-Schlüssel
Anhang D	Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung bei Verstößen gegen inhaltliche Auflagen
Anhang E	Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen
Anhang F	Sortenliste für die Maßnahme "Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen" (04)
Anhang G	Rassenliste für die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen" (05)
Anhang H	Gebietsabgrenzung der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz" (16) und "Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen" (17)
Anhang I	maximal zulässige Düngerwerte in der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz" (16)
Anhang J	Schlagbezogene Düngeplanung und Aufzeichnungen der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz" (16)
Anhang K	Gebietsabgrenzung der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18)
Anhang L	Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Naturschutz“ (19)
Anhang M	Kombinationstabellen der Maßnahme „Naturschutz“ (19)